

Nutzungsbedingungen (Digitaler Bauantrag - DigBA)

Muss ein Antrag aufgrund gesetzlicher Verfahrensbestimmungen und/oder Ausübung des Wahlrechts in einer Antragsart geprüft werden, für die eine digitale Bearbeitung noch nicht eröffnet wurde, ist ein Papierantrag zu stellen. Stand 09.03.2022 werden die Verfahren nach § 64 und 76 LBO digital angeboten.

Durch die Nutzung des Online-Portals der LHS zur digitalen Bauantragstellung stimmen die Antragsteller*innen/Bauherr*innen und die Entwurfsverfassenden (Nutzende) den nachfolgend aufgeführten Nutzungsbedingungen zu.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann im eigenen Ermessen im Einzelfall die Vorlage des gesamten Antrages oder von Teilen des Antrages in Papierform fordern.

1. Nutzung

Die Antragstellung, das Hochladen, sowie die Bereitstellung von Bescheiden/ Schreiben zum Herunterladen erfolgen elektronisch über das Online-Portal der LHS.

Im Regelfall verfügt die beauftragte Planfertiger*in über die technischen Möglichkeiten und Kenntnisse zur elektr. Antragstellung/-bearbeitung.

Daher erfolgt die **Einreichung des Antrages in der Regel** durch die beauftragte Planfertiger*in im Auftrag der Bauherr*innen (Antragsteller*innen) nach Vorlage einer entsprechenden Vollmacht.

Die direkte Kommunikation zum Antrag erfolgt somit zwischen der Behörde und der/dem bevollmächtigten Planfertiger*in.

Die Einsicht in den Verfahrensstand, vorhandene Bescheide/ Schreiben sowie den aktuellen Stand der Antragsunterlagen sind für die Bauherr*innen **jederzeit** parallel über den Direktzugang des Online-Portals, unabhängig von der Planfertiger*in, möglich.

Die Behörde setzt voraus, dass die Bauherr*innen über die im Antrag hierunter angegebene E-Mail-Adresse erreichbar ist/sind und sich über den postalisch übermittelten Direktzugang regelmäßig online zum Verfahrensstand informieren, Einsicht in bereitgestellte Bescheide nehmen und die bereitgestellten Bescheide/ Schreiben im Falle einer Bevollmächtigung über die Bevollmächtigten ohne Verzug erhalten.

Detailinformationen zum Zugang:

Siehe Nr.8-10 und die bereitgestellten Hilfen/Hinweise auf der Portal-Seite der LHS ("Planen, Bauen, Wohnen" und nachfolgend).

Die Benachrichtigung über die Zurverfügungstellung von Bescheiden/ Schreiben erfolgt via E-Mail an die Bauherr*innen sofern diese selbst den Antrag elektr. eingereicht haben und keine Bevollmächtigten bestellt wurden. Der Download erfolgt über das Online-Portal.

Sofern Bevollmächtigte bestellt wurden, erfolgt die Benachrichtigung via E-Mail **an die Bevollmächtigten.**

Eine (ggf. zusätzliche) Benachrichtigung an die Bauherr*innen erfolgt nach Maßgabe der Behörde, sofern eine E-Mail-Adresse der Bauherr*innen hinterlegt ist oder sie erfolgt ggf. postalisch. Durch den bestehenden dauerhaften Direktzugang der Bauherr*innen sind die Bescheide unmittelbar nach der Bereitstellung herunterladbar.

Maßgeblich bleibt im Falle der Vollmachtvergabe die Benachrichtigung an die Vollmachtnehmer*in.

Diese hat die beauftragenden Bauherr*innen umgehend über den Eingang der elektr. Dokumente zu unterrichten und diese ggf. zur Verfügung zu stellen sowie ggf. im Umfang der Vollmacht und im Sinne der Bauherr*in zu handeln.

Die Abstimmung zwischen Bauherr*innen und Planfertiger*in obliegt diesen Parteien.
Im Außenverhältnis gegenüber der Behörde ist/sind, **wie auch bei Papieranträgen bisher**, die Bauherr*innen als Antragsteller*innen verantwortlich, auch für das Handeln/ Nichthandeln der beauftragten Dritten.

Durch das Hochladen von Unterlagen in das Online-Portal der LHS geht die Behörde vom willentlichen und wissentlichen Inverkehrbringen der in den hochgeladenen Dateien enthaltenen Informationen durch die Bauherr*innen aus (ggf. im Rahmen einer Bevollmächtigung).
Siehe auch Erläuterungen unten.

2. Zugangssicherheit und Vertraulichkeit

Die Nutzenden verpflichten sich, erteilte Zugangsdaten zum Online-Portal der LHS und zugehörige Passwörter vertraulich zu behandeln und nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben. Die Nutzenden stellen sicher, dass die von Ihnen im Zusammenhang mit dem elektr. Bauantrag genutzten IT-Systeme und Software stets auf dem aktuellen Stand hinsichtlich der Sicherheit vor z.B. Schadsoftware sind.

Insbesondere: Antivirus-Programme, Programmversionen der genutzten Software, Nutzung eines sich im aktiven support befindlichen Betriebssystems, aktuelle Version des jeweiligen Betriebssystems.

3. Kommunikation und E-Mail

Der Austausch von Unterlagen in Form von Dateien erfolgt ausschließlich über das Online-Portal der LHS (GekoS-Online). Der Kommunikationsweg mit einfacher (unverschlüsselter) E-Mail ist zur datenschutzkonformen Übermittlung personenbezogener Daten nicht geeignet. Dies ist zu beachten. Das jeweilige Aktenzeichen des Vorgangs ist im Betreff der Email anzugeben. Anfragen können auch über die Mitteilungsfunktion des Portals erfolgen. Schriftliche Mitteilungen (Papierform) der Behörde erfolgen nur im Ausnahmefall.

4. "Merkblatt Elektronische Bauvorlagen"

Das "Merkblatt Elektronische Bauvorlagen" der LHS wurde durch den/die Ersteller der Bauvorlagen bzw. die dieses Online-Angebot Nutzenden zur Kenntnis genommen. Es steht auf einer der Antragstellung vorgeschalteten Homepage-Seite der LHS ("Planen, Bauen, Wohnen") zur Verfügung.

- **Erläuterung:** Begründet ist diese Vorgehensweise darin, dass die elektr. Antragstellung gefördert werden soll, ohne dabei eine zu hohe Komplexität und Fehleranfälligkeit in der Kommunikation zu schaffen. Die beauftragten Planfertiger*innen nutzen die elektr. Schnittstelle, und erstellen die elektr. Dokumente/ Pläne. Ohne die Festlegung des primären Kommunikationsweges auf die Planfertiger*in müsste diese z.B. elektr. Pläne an die Bauherrenschaft senden, damit die Pläne über das Portal an die Behörde gesendet werden. Das wäre ersichtlich nachteilig. Auch Bauherrenschaften ohne die Möglichkeiten oder ohne den Willen, einen elektr. Antrag (selbst) einzureichen und auch elektr. zu begleiten, werden damit nicht aus dem Kreise der potentiellen Nutzer der elektr. Antragstellung ausgeschlossen. Dabei soll ein fehleranfälliger und ggf. verlustreicher "Umweg" der Portalnutzung über eine ggf. elektronisch weniger versierte Bauherrenschaft vermieden werden. Allerdings gehen Fehler in der Kommunikation und Abstimmung zwischen Bauherrenschaft und Planfertiger*in oder auch Fehler Seitens der Planfertiger*in bei der Kommunikation mit der Behörde, **wie auch bisher**, zu Lasten der Bauherrenschaft.

5. Authentifizierung

Die jeweiligen Nutzer*innen erklären hiermit, dass die von ihnen, bzw. über die an sie erteilten elektr. Direkt-/Benutzerzugänge, auf die Plattform hochgeladenen Mitteilungen und Dokumente von ihnen stammen bzw. deren Inhalt wissentlich und willentlich an uns übermittelt wurde.

6. Vollständigkeit des Antrages

Der gestellte Antrag ist erst im Rechtssinne vollständig, wenn er gemäß den Regelungsinhalten der LBO (Landesbauordnung für das Saarland in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung) und den entsprechenden Rechtsverordnungen (insbesondere der Bauvorschriftenverordnung des Saarlandes) vollständig ist. Auch anderslautende Mitteilungen der Behörde können diese Rechtsfolge nicht abändern, sie dienen mithin lediglich der unverbindlichen Information. Dies entspricht obergerichtlicher Auslegung.

7. Antragseingang

Als Datum des Antragseingangs gilt das Datum und die Uhrzeit des Zeitpunktes des Hochladens auf das Online-Portal der Unteren Bauaufsicht der LHS (GekoS-Online). Die Nachweispflicht obliegt der Partei, die den Zugang behauptet.

Werden Unterlagen in schriftlicher Form (Papier) ein- oder nachgereicht gilt das Datum des Eingangs bei der Behörde.

Die Behörde behält sich vor, im Einzelfall einzelne Vorlagen in Papierform nachzufordern.

8. Eingang von Dokumenten sowie Dokumenten Dritter

Ist ein an die Behörde übermitteltes Dokument dort zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt die Behörde dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen bzw. Gründe unverzüglich mit. Macht die Behörde geltend, sie könne das der Behörde übermittelte Dokument technisch nicht bearbeiten, hat es der Absender erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder ggf. als Schriftstück zu übermitteln.

Solange eine Unterlage nicht in bearbeitbarer Form vorliegt, gilt sie als nicht eingereicht. Dies gilt auch für Dokumente die von Dritten erstellt wurden, z.B. **bautechnische Nachweise**.

9. Zugangsdaten und Aktenzeichen

Die Bauherr*innen erhalten eine schriftliche Eingangsbestätigung und elektr. Direktzugang zu dem jeweiligen elektr. geführten Aktenzeichen unter dem der Digitale Bauantrag geführt wird. Der Zugang erfolgt über das Online-Portal der Unteren Bauaufsicht der Landeshauptstadt Saarbrücken (GekoS Online) unter <https://www.saarbruecken.de/bauakte>

Die beauftragte Planfertiger*in sollte das Vorhaben über einen eigenen sog. **Benutzerzugang** betreuen. Sofern noch nicht vorhanden, kann dieser Zugang beantragt werden.

Sofern die Bauherr*innen den Direktzugang zur Verfügung stellen, kann die Planfertiger*in diesen Zugang nutzen, soweit kein eigener Benutzerzugang vorhanden ist.

Ohne einen Zugang zum Online-Portal kann keine Antragsbearbeitung erfolgen.

10. Zustellung/ Bekanntgabe

Die von der Behörde im Online-Portal zum Herunterladen zur Verfügung gestellten Mitteilungen/ Bescheide gelten 3 Tage nach Bereitstellung als zugestellt.

Über die Bereitstellung wird durch E-Mail an die angegebene(n) Adresse(n) informiert.

Dazu bitte die Ausführungen zu 1. und 3. beachten.

Die regelmäßige Prüfung des Postfachs der angegebenen E-Mail-Adresse(n) wird vorausgesetzt. Die Zustellungsfiktion (3-Tages-Fiktion) des § 41 Abs. 2 SVwVfG kommt zur Anwendung.

Die Einwilligung zur (elektr.) Bekanntgabe gem. § 41 Abs. 2a SVwVfG gilt als erteilt.

Die Nutzer verpflichten sich, nach Erhalt der E-Mail über die Bereitstellung von Dokumenten und Mitteilungen an die angegebene E-Mail-Adresse, im Rahmen der vorstehend aufgeführten Vorschriften Einsicht in die Plattform und Kenntnis vom Inhalt der Dokumente und Mitteilungen zu nehmen.

11. Datenschutz:

Die Nutzenden haben die Informationen zum Datenschutz auf der Internet-Seite der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie die zur Verfügung gestellten Informationen im Bauportal der LHS (GekoS-Online) zur Kenntnis genommen.

Fragen beantwortet Ihnen gerne der Datenschutzbeauftragte der LHS.

12. Baugenehmigung

Die Baugenehmigung im digitalen Antragsverfahren wird in elektr. Form erteilt. Dazu wird ein pdf-Dokument erstellt und bereitgestellt, welches alle Genehmigungsbestandteile enthält und abschließend qualifiziert elektronisch signiert ist.

Die qualif. elektr. Signatur ersetzt die handschriftliche Unterschrift und stellt die Gültigkeit des Dokumentes sicher. Vorhandene Siegel wurden grafisch erstellt und erfüllen keine Funktion im Sinne der europ. eIDAS-Verordnung.

13.

Bezüglich dem elektr. Verwaltungs- bzw. Bauantragsverfahren gelten insbesondere die Regelungen der LBO, BauVorIVO und des SVwVfG in der aktuellen Fassung. Diesen Normen eindeutig widersprechende Regelungen dieser Nutzungsbedingungen sind ungültig.

Die Ausfertigung und/oder Beglaubigung der Baugenehmigung in Schriftform kann im Einzelfall erfolgen und ist mit weiteren Gebühren bzw. Auslagen verbunden.

Rechtskraft hat das elektr. Dokument nach erfolgter Bekanntgabe in Verbindung mit der qualifizierten elektronischen Signatur.

Eine Bekanntgabe in geeigneter schriftlicher Form und mittels förmlicher Zustellung behalten wir uns vor, insbesondere im Falle negativer Entscheidungen.

14. Rückfragen/ Anregungen

Inhaltliche Fragen zu einzelnen Bauvorhaben beantworten Ihnen gerne die mit Ihrem Vorhaben befassten Sachbearbeiter*innen.
Sofern noch nicht bekannt, bitte nach Antragstellung unter 0681-905-1948 dazu rückfragen.

Bei Fragen/ Anregungen zum Bau-Portal der LHS oder zum Prozess/Technik des Digitalen Bauantrages wenden Sie sich bitte an:

Landeshauptstadt Saarbrücken
Untere Bauaufsichtsbehörde
GekoS-Admin
Gerberstraße 29
66111 Saarbrücken

Telefon:0681-905-1985
Telefax:0681-905-1351

gekosadmin@saarbruecken.de